



Studierende mit Behinderung in experimentellen Praktika – Sicherung der Chancengleichheit durch Nachteilsausgleichsregelungen

Präsentation im Bonner Sicherheitsseminar 2009 In Bad Honnef

Agenda

1. Die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks: Ziele – Aufgaben – Angebote
2. Ergebnisse der 18. Sozialerhebung des DSW
3. Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung
 - 3.1 Gesetzliche Grundlagen
 - 3.2 Studienstrukturreform/Bologna-Prozess
 - 3.3 Nachteilsausgleichsregelungen
 - 3.4 Ansprechpartner/innen

Referentin:

Ursula Jonas

Ständige Vertreterin der Leiterin der

Informations- u. Beratungsstelle Studium und Behinderung
des Deutschen Studentenwerks

Monbijouplatz 11

10178 Berlin

Tel: 030/29 77 27 61

Ursula.Jonas@studentenwerke.de

1. Die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des DSW

Die IBS ist seit über 25 Jahren ein Projekt des DSW und wird zu 100 % vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanziert.

Die IBS arbeitet nicht nur im Bereich der 58 Studentenwerke sondern im gesamten Hochschulbereich (z.Zt. des Vortrags 342 Hochschulen)

1.1 Ziele

Förderung der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung / chronischer Krankheit

Ist die Hochschule für Alle – ein Fernziel ?

Inklusion – ein noch (allzu) fernes Ziel ?

1.2 Zielgruppen

- Studieninteressierte/Studierende
- Eltern/Verwandte
- Lehrer/innen
- Beauftragte für Studierende mit Behinderung in Hochschulen und Studentenwerken
- Berater/innen in Verbänden, Vereinen
- Berater/innen der Arbeitsagenturen
- und viele andere mehr

1.3 Arbeitsfelder zur Förderung chancengleicher Studienbedingungen

- Barrierefreie Hochschule: Didaktik, Zugang zu Web-Seiten u.a.m.
- Nachteilsausgleiche für Hochschulzulassung, Studien- und Prüfungsordnungen
- Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs für das Studium (technische Hilfsmittel und persönliche Assistenzen)
- Wohnen (insbesondere Angebote der Studentenwerke)
- Auslandsstudium/-praktika
- Vorbereitung des Berufseinstieg

1.4 Aufgaben

- Dokumentation aktueller Entwicklungen:
Studiengebühren, Bologna-Prozess, Sozialrecht
- Informationsvermittlung:
Broschüre: <http://www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=06103>
Tipps und Informationen (Newsletter)
Internetseiten: <http://www.studentenwerke.de/behinderung>
- Beratung

- Interessenvertretung:
Mitwirkung an der Vertretung der Interessen von behinderten Studierenden gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit
Zusammenarbeit mit vielen Interessengruppen u.a. behinderter Studierender, Verbänden
Beirat der Informations- und Beratungsstelle
- Erarbeitung von Empfehlungen, aktuell:
Sicherung von Nachteilsausgleichen im Bologna-Prozess
- Veranstaltungen:
für Studierende zur Vorbereitung des Berufseinstiegs
für Berater/Beauftragte zur Qualifizierung
Fachtagungen zur Qualifizierung und Vernetzung

2. Ergebnisse der 18. Sozialerhebung des DSW*

2.1 Gesundheitliche Schädigung

Eine gesundheitliche Schädigung liegt vor, wenn die Studierenden angaben, eine Behinderung und/oder chronische Krankheit zu haben.

Der Terminus *gesundheitliche Schädigung* ist synonym zu Beeinträchtigung verwendbar. Im Text wird anstatt Beeinträchtigung ausschließlich Schädigung verwandt, um die Unterscheidbarkeit zum häufig verwendeten Begriff Studienbeeinträchtigung zu gewährleisten.

2.2 Studierende mit gesundheitlicher Schädigung

Insgesamt	männlich	weiblich
19 %	19 %	18 %

19 % entspricht ca. 327.000 Studierenden (1,95 Mill.)

*18. Sozialerhebung des DSW: Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland 2006

www.studentenwerke.de oder www.sozialerhebung.de

2.3 Grad der Studienbeeinträchtigung

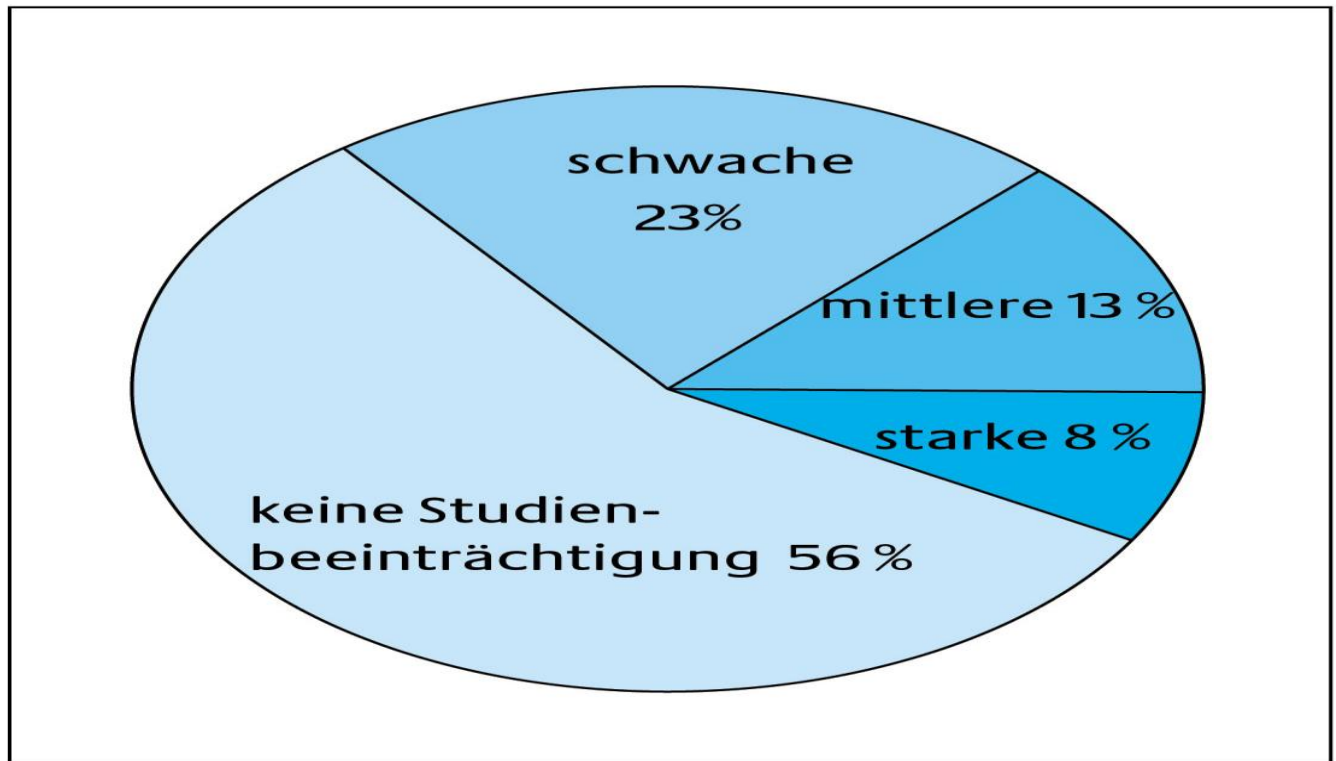
Graphik 13.2:

Erläuterung der folgenden Graphik 13.2:

Bei 56 % der Studierenden wirkt sich die gesundheitliche Schädigung nicht nachteilig auf das Studium aus. Eine Studienbeeinträchtigung tritt in unterschiedlicher Stärke auf: Bei 23 % aller Studierenden mit gesundheitlichen Problemen beeinträchtigen diese das Studium nur schwach und bei weiteren 13 % in mittlerer Stärke. Bei 8 % der Studieren-

den mit gesundheitlicher Schädigung schränkt sie das Studium stark ein. Das entspricht einem Anteil von etwa 1,5% an allen Studierenden

**Bild 13.2 Grad der Studienbeeinträchtigung¹
Studierende mit gesundheitlicher Schädigung**



DSW/HIS 18. Sozialerhebung

¹ zusammengefasste 5-stufige Skala von sehr schwach bis sehr stark

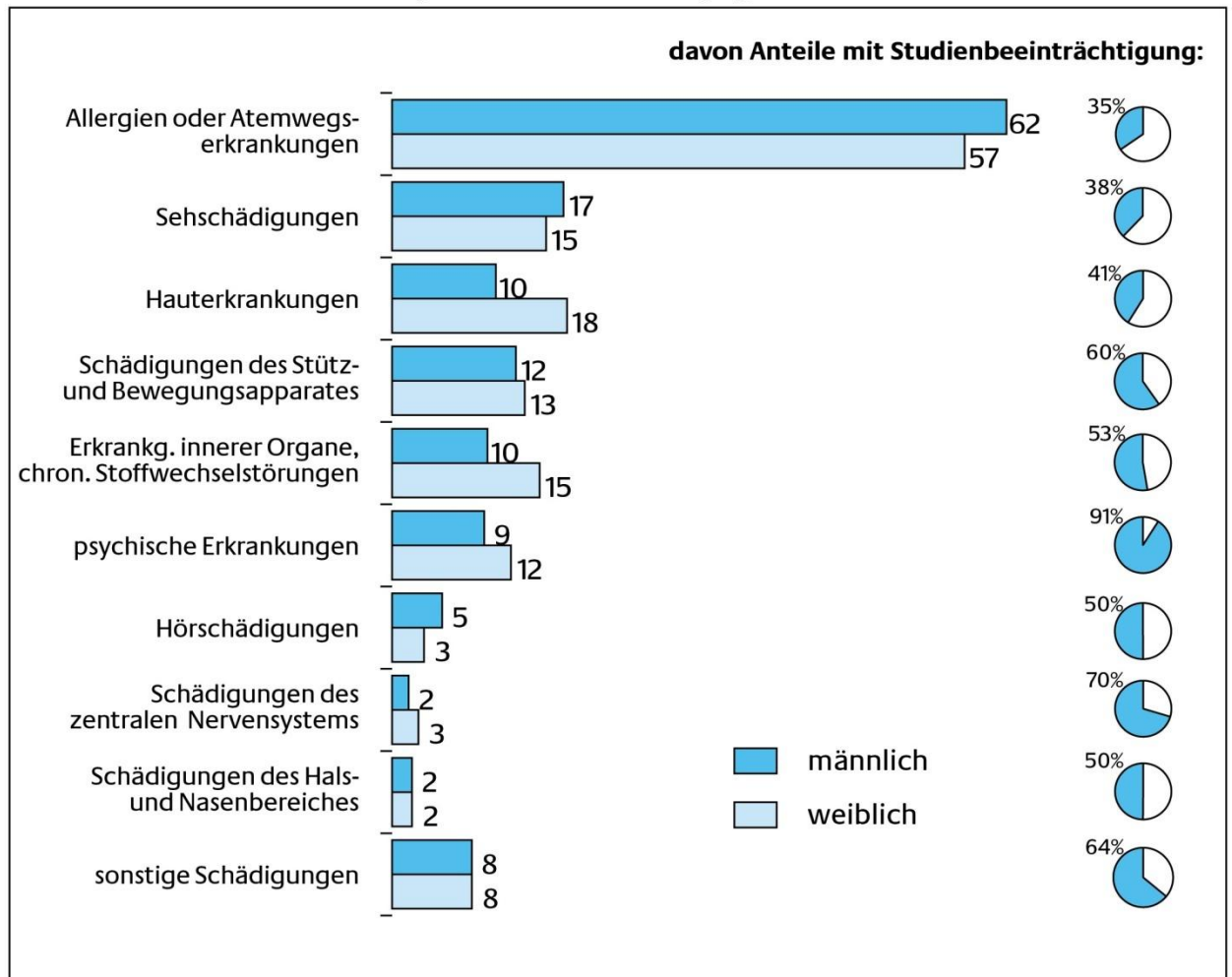
2.4. Umrechnung der Angaben in Prozent in Zahl der Studierenden:

Keine Studienbeeinträchtigung:	56 %	184.000 Studierende
Studienbeeinträchtigung:		
gesamt:	44 %	143.000 Studierende
schwach	23 %	75.000 Studierende
mittel	13 %	41.000 Studierende (2,4 % aller Studierenden)
stark	8 %	27.000 Studierende (1,5 % aller Studierenden)

2.5. Art der gesundheitlichen Schädigung und Anteile mit Studienbeeinträchtigung

Bild 13.3 Art gesundheitlicher Schädigung nach Geschlecht und Anteile mit Studienbeeinträchtigung

nur Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung, in %



DSW/HIS 18. Sozialerhebung

Erläuterung Graphik 13.3:

Im folgenden wird die Graphik in folgender Reihenfolge in Worten wiedergegeben:
 Art der gesundheitlichen Schädigung – Prozentsatz der Studierenden männlich/weiblich
 – davon Anteile mit Studienbeeinträchtigung:

Allergien o. Atemwegserkrankungen: 62% m / 57% w; davon 35% Studienbeeinträchtigung
Seherschädigungen: 17% m / 15% w; davon 38% Studienbeeinträchtigung
Hauterkrankung: 10% m / 18% w, davon 41% Studienbeeinträchtigung
Schädigung des Stütz- u. Bewegungsapparats: 12% m / 13% w, davon 60% Studienbeeinträchtigung
Erkrankungen innerer Organe, chron. Stoffwechselstörungen: 10% m / 15% w, davon 53% Studienbeeinträchtigung
Psychische Erkrankungen: 9% m / 12% w, davon 9 % Studienbeeinträchtigung
Hörschädigungen: 5% m / 3% w, davon 50% Studienbeeinträchtigung
Schädigung des zentralen Nervensystems: 2% m / 3% w, davon 70% Studienbeeinträchtigung
Schädigungen des Hals- und Nasenbereichs: je 2% m / w, davon 50% Studienbeeinträchtigung
Sonstige Schädigungen: je 8% m / w, davon 64% Studienbeeinträchtigung

3. Sicherung der chancengleichen Teilhabe von Studierender mit Behinderung

3.1 Gesetzliche Grundlagen

3.1.1 International

•UN -Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (2007)

„1.State Parties recognize the right of persons with disabilities to education. With a view to realizing this right without discrimination and on a basis of equal opportunity, State Parties shall ensure an inclusive education system at all levels and lifelong learning ...“(Article 24 - Education)

•Int. Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung u. Gesundheit der WHO

3.1.2 National

•Grundgesetz:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG)

•SGB IX (2001), BGG (2002), AGG (2006):

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“
(§ 2 Abs. 1 SGB IX, § 3 BGG)

Hochschulrahmengesetz (HRG)

§ 2 Abs. 4 Satz 2 HRG

“Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“

§ 16 Satz 4 HRG

“Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“

Hochschulgesetze der Länder

•Allgemeine Hochschulaufgaben

Alle Länder haben es ihren Hochschulen zur Aufgabe gemacht, dafür Sorge zu tragen, dass behinderte Studierende nicht benachteiligt werden und die Angebote möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

•Anspruch auf Nachteilsausgleich

Bis auf Baden-Württemberg und Niedersachsen haben die Länder den Anspruch auf Nachteilsausgleich bei Prüfungen für Studierende mit Behinderung explizit in ihren Hochschulgesetzen verankert.

Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern u. Thüringen erweitern den Anspruch auf Nachteilsausgleich u. beziehen Studienangelegenheiten mit ein.

3.2 Veränderte Rahmenbedingungen

- Studienstrukturreform:
Umstellung/Einführung von BA-/MA-Studiengängen:
Einführung eines Studienmodul- u. Leistungspunktesystems
Workload: verbindlich festgelegte formale und zeitliche Vorgaben, die für behinderte Studierende oft schwer einzuhalten sind
- Wegfall der bundesweit verbindlichen Rahmenprüfungsordnungen für die neuen Studiengänge
- Stärkung der Autonomie der Hochschulen:
Auswahlrecht der Hochschulen bei der Zulassung
Studiengebühren/Studienbeiträge
- Stärkung der Verantwortung der Hochschulen :
Für die chancengleiche Teilhabe von Studierenden mit Behinderung

- Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen als Steuerungsinstrument für die Sicherung der Belange von Studierenden mit Behinderung:
Es wird u.a. geprüft, ob Nachteilsausgleichsregelungen vorhanden sind.

3.3 Nachteilsausgleichsregelungen

Anspruch auf Nachteilsausgleich muss sichergestellt werden für Hochschulzulassung, Studiengestaltung, dazu gehören auch Praktika und (Zwischen-)Prüfungen

Grundlage: Behinderungsbegriff gemäß § 2 Abs. 1. SGB IX

Regelungen müssen die Gestaltung individueller Nachteilsausgleiche ermöglichen:

- Hochschulzulassung
- Studien- und Prüfungsordnungen**
- Nutzung von Bibliotheken
- Studienfinanzierung (BAföG, Stipendienprogramme)
- Beurlaubung

3.3.1 Maßnahmen

- Modifikationen sachlicher Vorgaben für den Studienverlauf (Reihenfolge, Workload)
- Modifikationen zeitlicher Vorgaben (Fristen, Zeiträume)
- **Modifikationen der Bedingungen für Praktika** und Auslandsaufenthalte
- **Zulassen von notwendigen Hilfsmitteln und Assistenzleistungen**
- Befreiung von regelmäßigen Anwesenheitsverpflichtungen (Ausgleich der fehlenden Anwesenheit durch kompensatorisch Leistung)

- Modifikationen für einzelne Prüfungsleistungen:
 - Zulassung notwendiger Hilfsmittel u. Assistenzleistungen
 - Verlängerung der Bearbeitungszeit zeitabhängiger Leistungen
 - Unterbrechung zeitabhängiger Leistungen durch Pausen
 - Splitten von Leistungen in Teilleistungen
 - Mitbestimmungsmöglichkeit bei der Festsetzung von Prüfungsterminen
 - Erbringen von Leistungen in einer andern als der vorgegeben Form
 - Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum
 -

3.3.2 Beispiel:

„Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, hat der Vorsitzende die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

3.3.3 Ansprechpartner/innen in den Hochschulen:

Unter diesem Link sind die

[Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung](#)

sowie die Berater/innen in den Studentenwerken zu finden.